



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Ministère public MP
Staatsanwaltschaft StA

Liebfrauenplatz 4, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 39 39

—

Ref. : FGS

Richtlinie Nr. 2.3. des Generalstaatsanwalts vom 22. Dezember 2010 betreffend Ausstand

(Stand am 01.12.2024)

Gestützt auf Art. 67 Abs. 3 JG und Art. 2 des Reglements der Staatsanwaltschaft betreffend ihre Organisation und ihrer Arbeitsweise,

Beschliesst:

1. Die Ausstandsgründe sind in Art. 56 StPO geregelt.
2. Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt kann von sich aus formlos in den Ausstand treten, aber unter Beachtung folgender Regeln:
 - die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt teilt dem Generalstaatsanwalt mündlich die Ausstandsgründe mit;
 - sind die Gründe ausreichend, teilt der Generalstaatsanwalt das Dossier neu zu;
 - ist die Begründung nicht ausreichend, kann die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt die Anfrage schriftlich dem Generalstaatsanwalt stellen, worauf dieser schriftlich antwortet. Diese Dokumente werden dem Dossier beigelegt.

Ausgenommen sind die Fälle, in denen die Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte Dossiers untereinander austauschen. Erfasst sind einzig die Verfahren, in welchen eine Wiedervergabe des Dossiers durch den Generalstaatsanwalt erfolgt, weil ein Ausstandsgrund vorliegt.

3. Nach Ziff. 2 dieser Richtlinie ist zu verfahren, wenn eine Partei einen Ausstandsgrund geltend macht und die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt diesem Gesuch entsprechen will. Falls der Generalstaatsanwalt dies ablehnt, so wird die Eingabe der Rekursbehörde weitergeleitet.

Falls die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt dem Ausstandsgesuch zum vornherein nicht nachkommt, so wird dieses samt Bemerkungen von der

Staatsanwältin oder vom Staatsanwalt der Beschwerdebehörde weitergeleitet, ohne den Generalstaatsanwalt hiervon in Kenntnis zu setzen.

4. Der Justizrat bestimmt eine ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt, wenn die gesamte Staatsanwaltschaft in den Ausstand treten muss.
- 5 Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt, die/der für das Hauptverfahren zuständig ist behandelt die Ausstandsgesuche gegen die Polizei.
- 6 Die vorliegende Richtlinie wird publiziert und tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Freiburg, den 17.12.2010

Fabien GASSER
Generalstaatsanwalt